Eine Störfallverordnung für die Schweiz

Autor(en): **Schäppi, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): **- (1988)**

Heft 5: **Ökologie und Gewerkschaft**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In einen gut abgeschirmten, oftmals wenig transparenten Freiraum eingebettet, gelingt es ihren ExponentInnen, unliebsame Regelungen schrittweise wieder umzuformen und wenn notwendig sogar völlig umzustossen. Im Falle der Atomgesetzgebung ist es auf diese Weise etwa gelungen, die vielversprechend formulierten Vorschriften und Auflagen bezüglich der Endlagerung radioaktiver Abfälle völlig auszuhöhlen und umzustossen. Heute ist zu befürchten, dass die hart erkämpfte Umweltverträglichkeitsprüfung ein ähnliches Schicksal erleidet. Die Vollzugskrise dauert an – gesetzliche Vorschriften, die seit Jahren in Kraft stehen, werden nicht ausgeführt. Die im Gewässerschutzgesetz von 1973 verankerte Pflicht zur Sanierung von Deponie-Altlasten innerhalb zweier Jahre etwa ist bis heute mehrheitlich ein Stück Papier geblieben.

GESETZE – AN DER WIRKLICHKEIT VORBEI?

Zu Sorgen Anlass geben aber nicht nur die gut eingespielten Mechanismen der Gesetzesverwässerung oder die schon lange bekannte Vollzugskrise. Die rapide technische Entwicklung stellt die Gesetzgebung vor schier unlösbare Probleme, denn bis die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen erkannt, ein Verfassungsartikel vorbereitet und abgesegnet ist, ein Gesetz die vorgesehenen institutionellen und parlamentarischen Hürden hinter sich hat, die Ausführungsverordnungen und der Vollzug geregelt sind und spielen, ist der Sachzwang bereits geschaffen oder das Unglück schon da. Im Zeitalter der Atom- und Gentechnik verfehlt die traditionelle Gesetzgebung ihre Rolle als Garantin für Sicherheit und Wohlergehen.

Fatal wirkt sich vor allem aus, dass Gefahren und Langzeitfolgen neuer Technologien nicht in einem frühen Stadium der Technikentwicklung berücksichtigt und gesellschaftlich ausdiskutiert werden. Leider werden die Gefahren und Folgen solcher Technologien gesellschaftlich erst wahrgenommen, wenn das Ausmass der Bedrohung für eine breitere Öffentlichkeit erlebbar geworden ist. Dann aber helfen Gesetze nicht sehr weit. Was wir brauchen, ist eine vorbeugende Gesetzgebung, die auch Fehlentwicklungen frühzeitig unterbinden kann. Vor allem gehört hierzu, dass die Entwicklung der Technik der kulturellen Lernfähigkeit einer Gesellschaft angepasst wird. Dies wiederum wirft die Frage nach einer gesellschaftlichen Kontrolle der Forschung und deren Anwendung in Wirtschaft und Industrie auf. Denn ohne eine reelle gesellschaftliche Mitbestimmung bei der Technologie-Entwicklung bleibt jedes Gesetz Flickwerk. ■

EINE STÖRFALL VERORDNUNG FÜR DIE SCHWEIZ

HANS SCHÄPPI

Bei der vorgesehenen «Störfallverordnung» handelt es sich um eine Ausführungsverordnung des Umweltschutzgesetzes (USG), welches in Artikel 10 den «Katastrophenschutz» regelt. Nach diesem Artikel werden die Betreiber von Anlagen, welche bei «ausserordentlichen Ereignissen» den Menschen oder die Umwelt schwer schädigen könnten, zu besonderen Sicherheitsvorschriften verpflichtet.

Eine solche Ausführungsverordnung zur Verhütung von Unfällen und Katastrophen war in der Schweiz schon immer geplant. Dies schon deshalb, weil es in den angrenzenden Ländern solche Verordnungen gibt, so für die EG-Länder die sogenannte «Seveso-Richtlinie» von 1982 und die Deutsche Störfallverordnung von 1980. In der Schweiz zog sich die Ausarbeitung einer solchen Verordnung, wie so manches, in die Länge. Nach der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 wurde ihre Bearbeitung dann vorgezogen – ja der Erlass einer Störfallverordnung ist *die* Antwort der offiziellen Schweiz auf den 1. November. Schon im Frühjahr 1987 wurde so eine Expertenkommission gebildet, welche bis zum Sommer 1988 Bundesrat Cotti einen Entwurf vorlegen soll.

Heute zeichnet sich dieser Verordnungsentwurf, welcher wohl im Herbst 88 in die Vernehmlassung gehen wird und der sich nicht grundlegend von entsprechenden Verordnungen in anderen Ländern unterscheidet, in Umrissen ab. Wer in seinem Betrieb gefährliche Stoffe, welche nach bestimmten Kriterien festgelegt werden, über bestimmte «kritische» Mengen hinaus produziert, lagert oder sonstwie verwendet, hat seinen Betrieb der Vollzugsbehörde in den Kantonen zu melden. Aufgrund der Meldung, welche eine erste Einschätzung des Gefahrenpotentials ermöglicht, kann die Vollzugsbehörde eine Risikoanalyse bzw. Risikobeurteilung anordnen, die der Betreiber der Anlage zu erstellen und der Behörde vorzulegen hat.

Die Vollzugsbehörde hat aufgrund verschiedener Risikobeurteilungen die Möglichkeit, auch lokale und regionale Risikokonzentrationen festzustellen und zu beurteilen und kann gemäss der Verordnung die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit anordnen und deren Durchführung inspizieren. Es ist sodann Sache der Vollzugsbehörde, Risikobeurteilungen und getroffene Massnahmen einer breiteren Öffentlichkeit vorzulegen.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften und der Umweltorganisationen in der Expertenkommission haben vor allem zu drei Problembereichen Stellungnahmen und Vorschläge eingereicht:

1. Zur Verankerung von Informations- und Mitspracherechten der ArbeitnehmerInnen, Betriebskommissionen und Gewerkschaften im Rahmen der geplanten Verordnung.

2. Zum Einbezug biotechnologischer Anlagen in die Störfallverordnung.

3. Zum Problem der Offenlegung der Risikobeurteilung und der behördlichen Kontrollmassnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und interessierten Verbänden, zum Beispiel Gewerkschaften.

Wie weit diese Anliegen Eingang in die Verordnung finden, steht noch nicht definitiv fest. Es wird aber von diesen Punkten abhängen, ob eine moderne und zeitgemässe Verordnung entstehen wird, welche ArbeitnehmerInnen und die Öffentlichkeit einbezieht oder ob traditionsgemäss das Vermindern der Risiken den Unternehmern und den Behörden allein übertragen wird. Es wird dann klar beurteilt werden können, ob es beim Erlass einer «Störfallverordnung» um mehr geht als um eine politische Alibiübung als Nachgefecht von Schweizerhalle. ■